

RS Vwgh 1983/6/23 82/15/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1983

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §20 Abs8;

ErbStG §3 Abs3;

Rechtssatz

Die bei einer Schenkung des Geschäftsanteiles an einer GmbH vom Geschenkgeber vertragsmäßig zurückbehaltenen, allfällig auszuschüttenden Gewinnanteile für Geschäftsjahre bis zur Schenkung sind nicht als Gegenleistung, wohl aber als Auflage iSd § 20 Abs 8 ErbStG anzusehen. Die bei einer Schenkung des Geschäftsanteiles an einer GmbH vom Geschenkgeber vertragsmäßig zurückbehaltenen, allfällig auszuschüttenden Gewinnanteile für Geschäftsjahre bis zur Schenkung sind nicht als Gegenleistung, wohl aber als Auflage iSd Paragraph 20, Absatz 8, ErbStG anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982150011.X01

Im RIS seit

23.06.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at